

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Version 1.2 November 2023

Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Version 1.2 November 2023

Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung

Revisionsverlauf

Fassung	Genehmigt im	Beschreibung
Fassung 1.0	Oktober 2021	Ursprüngliche Fassung, vom Verwaltungsrat der EIB am 13. Oktober 2021 verabschiedet
Fassung 1.1	Oktober 2022	Überarbeitung, enthält einen zusätzlichen Absatz (4.28) zum REPowerEU-Plan
Fassung 1.2	November 2023	Überarbeitung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans der EIB, um dem regulatorischen Umfeld und den bisherigen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Dies umfasst eine Verlängerung der Fristen zur Einhaltung der Berichtsanforderungen des Rahmens, eine Ausweitung der Ausnahme mit Blick auf REPowerEU auf Länder außerhalb der EU, eine Präzisierung der Verpflichtung zu nicht Paris-konformen Aktivitäten und die Berücksichtigung der Berichtspflichten unter der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission.



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe – Version 1.2 November 2023
Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung

© Europäische Investitionsbank, 2023.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org.

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.

Sie können sich auch an info@eib.org wenden. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheubank

Gedruckt auf FSC®-Papier.

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Allgemeine Herangehensweise des PATH-Rahmens.....	4
3	Anwendungsbereich	6
4	Methodik für Unternehmen	7
5	Methodik für Finanzintermediäre.....	14
	Anhang 1: Aktueller Stand der regulatorischen Anforderungen der EU zur nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung	16
	Anhang 2: Emissionsintensive Sektoren im Sinne der Methodik für Unternehmen	18

1 Einleitung

- 1.1 Als Klimabank der EU und öffentliche Einrichtung will die EIB-Gruppe ihre Kunden beim Übergang in eine CO₂-arme und klimaresiliente Zukunft begleiten. Dazu richten wir unser Geschäft auf die Ziele und Grundsätze des Pariser Abkommens aus.
- 1.2 Wie im [Klimabank-Fahrplan](#) dargelegt, kann die EIB-Gruppe diesen Übergang vor allem durch Finanzierungen und Beratung für Investitionen in **Paris-konforme Projekte und Operationen** voranbringen: Das sind Investitionen in Sach-, Human- und Naturkapital, die dem Weg in eine CO₂-arme und klimaresiliente Entwicklung entsprechen. Der im November 2020 genehmigte Klimabank-Fahrplan enthält detaillierte Angaben zur Paris-Ausrichtung im Zusammenhang mit Projekten und Produkten der EIB-Gruppe.
- 1.3 Das Engagement der EIB-Gruppe beschränkt sich jedoch nicht auf Projekte und Operationen alleine. Diese sind stets im Kontext der **allgemeineren Unternehmenstätigkeit** des Geschäftspartners und deren Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten. Wenn die EIB-Gruppe Investitionen fördert, will sie vorher wissen, wie der Geschäftspartner den Übergang in eine CO₂-arme, klimaresiliente Zukunft plant. Bei Bedarf steht sie ihm bei diesem Übergang zur Seite. Mit dem PATH-Rahmen sollen darüber hinaus Finanzintermediäre dazu angehalten werden, ihre Steuerung von Klimarisiken transparenter zu gestalten. Außerdem muss die EIB-Gruppe auf berechtigte Sorgen der Stakeholder mit Blick auf ein potenzielles **Greenwashing** reagieren können. Schließlich will sie keine Unternehmen fördern, die weiterhin Aktivitäten nachgehen, die sich kaum mit den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens vereinbaren lassen.
- 1.4 Diese Publikation stellt den Rahmen der EIB-Gruppe für die Unterstützung der Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern, kurz **PATH-Rahmen**, vor. Sie geht auf die Zusage im Klimabank-Fahrplan zurück, 2021 Leitlinien für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern vorzulegen. Die bisherige, im Klimabank-Fahrplan dargelegte Praxis der EIB, nur im Verwaltungsratsbericht über die allgemeinen Dekarbonisierungspläne emissionsintensiver Darlehensnehmer zu informieren, wird durch den PATH-Rahmen ersetzt.
- 1.5 Der hier dargelegte Rahmen bezieht sich nur auf Finanzierungen und Eigenkapital-Operationen. Für Treasury-Investitionen, die sich *per se* nicht für die Mitwirkung beim Geschäftspartner eignen, wurde eine an die Finanzmärkte angepasste und den Prinzipien des PATH-Rahmens entsprechende Methodik entwickelt.
- 1.6 Die Regelungslandschaft unterliegt einem raschen Wandel. Je nach Entwicklung der EU-Rechtsvorschriften, weltweiter Klimapolitik, Fortschritten der EIB-Geschäftspartner mit Blick auf das Pariser Abkommen und Stakeholder-Erwartungen sowie Erkenntnissen aus seiner Anwendung **muss der PATH-Rahmen im Zeitverlauf angepasst werden**. Da sich die Einführung dieses Rahmens in den breiteren Kontext des Klimabank-Fahrplans 2021–2025 einreicht, wurde er 2023 einer Halbzeitüberprüfung unterzogen.
- 1.7 Das vorliegende Dokument ist wie folgt gegliedert: Der erste Abschnitt befasst sich mit Hintergrund und Kontext der Paris-Ausrichtung von Unternehmen im Hinblick auf nationale und europäische Klimaziele und gibt eine Zusammenfassung des aktuellen Rechtsrahmens. Im zweiten Abschnitt werden die wichtigsten Grundsätze für die Entwicklung des Rahmens vorgestellt. Der dritte Abschnitt skizziert den Anwendungsbereich des Rahmens mit einer Differenzierung nach den klassischen Geschäftspartnern der EIB-Gruppe. Im vierten und fünften Abschnitt geht es um die Herangehensweise bei Unternehmen und Finanzintermediären.
- 1.8 In Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz für Verfahrensänderungen der EIB-Gruppe, der im Klimabank-Fahrplan und den Energiefinanzierungsleitlinien der EIB festgelegt wurde, wurde der PATH-Rahmen auf alle neuen Operationen angewandt, die ab dem 1. Januar 2022 für eine Prüfung in Betracht gezogen wurden. Auf Operationen, die sich bereits in der Prüfung befanden und bis Ende 2022 genehmigt wurden, wurde er nicht angewandt.

Hintergrund

- 1.9 **Die 2020er-Jahre sind das entscheidende Jahrzehnt im Kampf gegen den Klimawandel.** Die Klimafolgen zeigen sich immer deutlicher. Nur wenn wir schnell auf eine CO₂-arme und klimaresiliente Wirtschaft umstellen, besteht eine realistische Chance, die in Paris vereinbarten Temperaturziele einzuhalten und die Welt an die unausweichlichen Konsequenzen des Klimawandels anzupassen. Dies bestätigt auch der [Sechste Sachstandsbericht](#) des Weltklimarats. Der im April 2021 veröffentlichte [Flaggschiffbericht der Internationalen Energieagentur zur Klimaneutralität](#) schätzt, dass sich nur etwas über 40 Länder zu Netto-Null-Emissionen bekennen. Dies entspricht ca. 70 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen und des weltweiten BIP. Laut dem [World Energy Outlook 2022](#) der Internationalen Energieagentur ist die Zahl der Länder bis September 2022 auf über 80 angewachsen, was rund 85 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen und des weltweiten BIP entspricht. Die Europäische Union hat sich auf ein Europäisches [Klimagesetz](#) verständigt, das rechtsverbindlich die Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und Netto-Emissionsreduktionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 vorschreibt.
- 1.10 Die Wirtschaft folgt diesem Beispiel. **Viele große Unternehmen und Finanzinstitute** haben sich entweder ehrgeizige Klimaziele gesetzt oder zur Festsetzung derartiger Ziele verpflichtet. Firmen werden zunehmend auf ihre Klimaleistung und ihren aktiven Beitrag zum Wandel und zur Bewältigung physischer Klimarisiken überprüft. So haben sich über 2 000 Unternehmen im Rahmen der [„Science Based Targets“-Initiative](#) (SBTi) verpflichtet, wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen. Die Net-Zero Banking Alliance vereint 43 Banken, die sich zu Netto-Null-2050-Zielen verpflichtet haben. 55 Finanzinstitute beabsichtigen, auf die SBTi-Handreichung für die Zielsetzung im Finanzsektor zurückzugreifen. Die [Transition Pathway Initiative](#) (TPI) analysiert beispielsweise öffentlich zugänglich die Paris-Ausrichtung emissionsintensiver Unternehmen. Die [Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen](#) (TCFD) und Initiativen wie das [Carbon Disclosure Project](#) (CDP) bieten Unternehmen Plattformen und Richtungsweisung für die Berichterstattung über den Umgang mit Emissionsreduktionen sowie Transitions- und physischen Klimarisiken. Investoren haben außerdem begonnen, ihre Portfolios mithilfe dieser Daten auf klimaschutzkonformere Unternehmen auszurichten.¹
- 1.11 Parallel dazu **entwickelt sich der Regelungsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung rasant weiter.** Die [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (CSRD)² wurde im Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie regelt Offenlegungen im Zusammenhang mit Risiken und Chancen, die sich aus sozialen und ökologischen Fragen ergeben, darunter Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Richtlinie erstreckt sich auf die Berichterstattung einiger EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse³ über ihre Aktivitäten im Jahr 2024 und erweitert den Kreis der erfassten Unternehmen in den folgenden Jahren. Ein großer Teil der Geschäftspartner der EIB-Gruppe ist verpflichtet, in den nächsten Jahren eine standardisierte Berichtspraxis zur Nachhaltigkeit umzusetzen, darunter auch für Klimaschutz und Klimaanpassung. Sie müssen beispielsweise ihr Geschäftsmodell beschreiben, darlegen, wie sie sicherstellen, dass ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C in Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist, alle selbstgesetzten Ziele skizzieren und die Resilienz ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken beschreiben.

¹ FTSE Russell forderte beispielsweise alle nicht Paris-konformen Unternehmen auf, ihre Klimaleistung zu verbessern, da sie sonst aus dem FTSE4Good Index ausgeschlossen werden, und die von Investoren ausgehende Initiative Climate Action 100+ arbeitet mit den weltweit größten Treibhausgasemittenten zusammen, die für 80 Prozent der weltweiten Industrieemissionen stehen, um sicherzustellen, dass sie Klimamaßnahmen ergreifen.

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

³ Dies bezieht sich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU, die i) große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der genannten Richtlinie oder Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der genannten Richtlinie sind und ii) am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten von 500 überschreiten. Große Unternehmen sind als Unternehmen definiert, die mindestens zwei der folgenden Größenmerkmale überschreiten: i) Bilanzsumme: 20 Millionen Euro, ii) Umsatzerlöse: 40 Millionen Euro, iii) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250. Die Kommission schätzt, dass auf dieser Basis ca. 50 000 Unternehmen unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, während aktuell unter der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung 11 700 Unternehmen betroffen sind.

Weitere Einzelheiten zur CSRD sind Anhang 1 zu diesem Dokument zu entnehmen. Unternehmen, die der Richtlinie unterliegen, müssen bei der Berichterstattung die [europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) (ESRS) einhalten. Die Standards wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) vorgeschlagen.

- 1.12 Es gibt mehrere weitere Regelungsinitiativen, die für die Geschäftspartner der EIB-Gruppe von Bedeutung sind. Finanzmarktteilnehmer in der EU einschließlich Fondsmanager betrifft beispielsweise die **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten** (SFDR), die am 10. März 2021 in Kraft trat. Zugrunde liegende delegierte Verordnungen beschreiben, welche Offenlegungspflichten in den Jahren 2022 und 2023 beschlossen wurden. Eine wichtige Referenz für Banken, die in der Eurozone tätig sind, ist der [Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken](#) der Europäischen Zentralbank (EZB). Dieser Leitfaden, der helfen soll, die neuen aufsichtlichen Erwartungen im Zusammenhang mit Transitions- und physischen Klimarisiken zu erfüllen, ist in den Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen verankert, die ihrerseits die TCFD-Empfehlungen berücksichtigen. Im November 2022 wurde schließlich die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission⁴ über die Offenlegung nach Säule 3 der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG) angenommen. Darin sind einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Erläuterungen für die Offenlegung von ESG-Risiken festgelegt.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

2 Allgemeine Herangehensweise des PATH-Rahmens

- 2.1 Dieser Abschnitt stellt die Grundsätze vor, die bei der Ausarbeitung des Rahmens für die EIB-Gruppe maßgeblich waren.
- 2.2 Übergeordnetes Ziel des Rahmens ist der **Austausch mit Geschäftspartnern, die bereits an ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Pariser Abkommens arbeiten oder dazu bereit sind**. Die EIB-Gruppe will ihre Unterstützung keineswegs auf diejenigen beschränken, die bereits Paris-konform sind. Damit folgt sie der Forderung des Pariser Abkommens, Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen.
- 2.3 Am dringendsten ist die Ausrichtung in der Praxis bei Unternehmen, die in **emissionsintensiven Sektoren** oder in einem **besonders klimaanfälligen Kontext** tätig sind. Auf diese Geschäftspartner konzentriert sich der Rahmen. In diesem Sinne ist die nachfolgend skizzierte Herangehensweise zielgerichtet und angemessen.
- 2.4 Das Regelungsumfeld für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die klimabezogene Offenlegung sowie die Best Practice für Klimarisikomanagement unterliegen, wie in der Einleitung erwähnt, einer rasanten Entwicklung. Der PATH-Rahmen berücksichtigt diese so weit wie möglich. Er beruht auf **aktuell bestehenden und antizipierten Offenlegungspflichten** in der EU und der wachsenden Bedeutung der Berichtspraxis auf Basis der TCFD-Empfehlungen. Anhang 1 enthält weitere Details zum EU-Regelungsrahmen.
- 2.5 Als Klimabank der EU spornt die EIB-Gruppe ihre Geschäftspartner an, bei ihren Ausrichtungsplänen ambitioniert vorzugehen. Allerdings entwickelt jeder Geschäftspartner eine eigene Strategie mit einem individuellen Risikomanagement und individuellen Zielen und Verfahren, die seine regulatorischen, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Zwänge und seine Chancen widerspiegeln. Es ist nicht an der EIB-Gruppe, eine bestimmte Lösung oder Zielvorgabe vorzuschreiben, denn letzten Endes **steht alleine der Geschäftspartner in der Verantwortung für seine Klima-Ambitionen und -Ziele**, Strategien, Maßnahmen und Verfahren.
- 2.6 Wenngleich die Strategiefestlegung dem Geschäftspartner obliegt, sollte eine klare, verständlich begründete Erklärung der Strategie für alle Stakeholder **öffentlich zugänglich** sein. Der PATH-Rahmen berücksichtigt antizipierte regulatorische Anforderungen und fördert diese Transparenz (vgl. Abschnitt 4). Sein besonderer Fokus mit Blick auf Unternehmen richtet sich dabei auf **mittelfristige Ziele** (fünf bis zehn Jahre) und **Optionen für die anschließende Dekarbonisierung** sowie eine Stärkung ihrer Kompetenzen für den **Umgang mit physischen Klimarisiken**.
- 2.7 Als öffentliche Einrichtung möchte die EIB-Gruppe aktiv Geschäftspartner unterstützen, die den Übergangspfad einschlagen. Wenn Geschäftspartner noch keine Pläne ausgearbeitet haben oder vorhandene Pläne aktualisieren wollen, kann die EIB-Gruppe **technische Hilfe** erbringen, um relativ kurzfristig Strategien zur Paris-Ausrichtung zu entwickeln. Für **Geschäftspartner in übermäßig stark von Klimaänderungen betroffenen Regionen** und für kleinere oder regionale Akteure aus Sektoren, in denen der Ausstieg aus Kohle, Erdöl und Gas kein Handstreich ist, dürfte dies besonders interessant sein. Die technische Hilfe steht innerhalb und außerhalb der EU zur Verfügung.
- 2.8 **Der PATH-Rahmen eignet sich für Geschäftspartner außerhalb der Europäischen Union**. Auch wenn er auf dem EU-Regelungsumfeld aufsetzt, muss er ausreichend Flexibilität für den Einsatz in aller Welt bieten. Das Prinzip der **gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten** als zentrales Element des Pariser Abkommens und des Klimabank-Fahrplans spiegelt sich auch im PATH-Rahmen wider – und zwar im Fokus darauf, eine konkrete Klimastrategie innerhalb des entsprechenden regulatorischen und operativen Umfelds zu erklären. Der Rahmen berücksichtigt, dass die Annahme und Offenlegung von Klimaplänen und -zielen für Geschäftspartner mit Sitz außerhalb der EU komplizierter und langwieriger sein kann und deshalb technische Hilfe bereitstehen muss.

- 2.9 Auch wenn es beim PATH-Rahmen darum geht, anspornend auf den Übergang hinzuwirken, muss es eine rote Linie geben. Für einen Geschäftspartner dürfte es beispielsweise schwierig sein, einen Plan zur schrittweisen Dekarbonisierung zu vertreten, wenn er gleichzeitig weiter in neue langlebige Anlagen investiert, die als Emissionstreiber bekannt sind (etwa ein neues Kohlekraftwerk). **Deshalb beschränkt der PATH-Rahmen die Unterstützung der EIB von Unternehmen, die weiter in solche Aktivitäten investieren, auf sehr spezielle Fälle, etwa innovative kohlenstoffarme Projekte oder Projekte zur Förderung des REPowerEU-Programms** (vgl. Abschnitt 4).

3 Anwendungsbereich

- 3.1 Dieser Abschnitt widmet sich dem Anwendungsbereich des PATH-Rahmens und damit den verschiedenen Geschäftspartner-Typen, für die er gilt. Im Wesentlichen lassen sich die Geschäftspartner der EIB-Gruppe in vier Kategorien unterteilen: Staaten und unterstaatliche Einrichtungen, Finanzintermediäre, Unternehmen und Zweckgesellschaften. „Unternehmen“ umfasst dabei sowohl Gesellschaften des Privatrechts als auch Gesellschaften des öffentlichen Rechts.
- 3.2 Der PATH-Rahmen wird auf der Stufe der Projektprüfung auf Unternehmen und Finanzintermediäre angewandt. **Auf unterstaatliche Einrichtungen und Staaten findet er keine Anwendung**, weil sie direkte Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens sind. Wie die EIB-Gruppe Länder und Kommunen bei der Paris-Ausrichtung unterstützt, ist im Klimabank-Fahrplan dargelegt. Dabei spielen vor allem die nationalen Energie- und Klimapläne, national festgelegte Beiträge und nationale Anpassungspläne eine wichtige Rolle.
- 3.3 In Einklang mit dem Regelungsrahmen der EU gilt der PATH-Rahmen für **mittlere und große Unternehmen** sowie für bedeutende Finanzintermediäre; auf kleine Unternehmen wird er nicht direkt angewandt. Im Kontext der KMU-Förderung durch die EIB-Gruppe sei daran erinnert, dass der Klimabank-Fahrplan der Gruppe bereits einen klaren Ausrichtungsrahmen enthält.
- 3.4 Der PATH-Rahmen legt den Schwerpunkt auf die Darlehensnehmer der EIB, nicht auf Garantiegeber oder Projektträger. Ist ein Darlehensnehmer ein **vollkonsolidiertes Tochterunternehmen**, wird gemäß Abschnitt 3.5 **das führende Konzernunternehmen (die Muttergesellschaft) bewertet**. Dieses Vorgehen ist der Tatsache geschuldet, dass die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft kontrolliert und die Klimapolitik der Muttergesellschaft auch für die nachgeordneten Unternehmen gilt. Die EIB kann jedoch zu den in Abschnitt 4 genannten Zwecken auch mit Tochtergesellschaften arbeiten, wenn dies aus Gründen der Emissionen und Resilienz gerechtfertigt ist. Der PATH-Rahmen beschränkt sich auf den Darlehensnehmer und erfasst beispielsweise keine Kunden oder Lieferanten.
- 3.5 Aufgrund des Konsolidierungsansatzes gilt der PATH-Rahmen zwar auch für Tochterunternehmen, aber er findet keine Anwendung auf durch Ring-Fencing getrennte Unternehmen mit mehr als einem Anteilseigner. Der Grund: Solche Einheiten, einschließlich Zweckgesellschaften, die nur für die Finanzierung eines einzelnen, isolierten Projekts (d. h. zur Projektfinanzierung) eingerichtet werden, werden unter dem Ausrichtungsrahmen des Klimabank-Fahrplans bewertet. Dasselbe gilt für Fonds. Wie in der Einleitung dargelegt, soll der PATH-Rahmen das Risiko verringern, dass Mittel der EIB-Gruppe – die letztlich fungibel sind – verwendet werden, um die allgemeinere Tätigkeit eines Geschäftspartners zu unterstützen, der seine Aktivitäten nicht auf das Pariser Abkommen ausrichtet. Bei Strukturen ohne Rückgriffsrecht oder mit eingeschränktem Rückgriffsrecht sind die Erlöse der Finanzierung der EIB-Gruppe rechtlich abgegrenzt, das heißt sie dürfen nicht in die Bilanz von Eigenkapitalsponsoren oder Eigenkapitaleinlegern im weiteren Sinne fließen. Zudem fördert die EIB über Strukturen ohne oder mit eingeschränktem Rückgriffsrecht nur Paris-konforme Objekte, wie im Klimabank-Fahrplan dargelegt. Deshalb ist es vertretbar, dass solche Operationen nicht in den Anwendungsbereich fallen. Der PATH-Rahmen gilt auch nicht über die betroffene Einheit hinaus, etwa für Anteilseigner, Auftragnehmer, Abnehmer oder Lieferanten.

4 Methodik für Unternehmen⁵

- 4.1 Dieser Abschnitt stellt die Hauptelemente der Methodik für Unternehmenskunden vor. Wie erwähnt, konzentriert sich der PATH-Rahmen auf emissionsintensive Unternehmen sowie Unternehmen, die im Kontext einer hohen Anfälligkeit für physische Klimarisiken tätig sind. Zunächst werden „emissionsintensiv“ und „hohe Anfälligkeit“ definiert. Anschließend werden zentrale Merkmale einer Unternehmens-Klimastrategie beschrieben, weil sie das Engagement der EIB prägen.
- 4.2 Der PATH-Rahmen deckt zwei Aspekte ab, die „CO₂-Reduktion“ und die „Klimaresilienz“. In den folgenden Absätzen nimmt die CO₂-Reduktion mehr Platz ein als Resilienzaspekte. Dies spiegelt den vergleichsweise schlanken und flexiblen Resilienzansatz des PATH-Rahmens wider und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Entwicklung von Unternehmenssystemen zur Steuerung physischer Klimarisiken auf einer relativ frühen Stufe befindet. Damit bleibt Spielraum, um unterschiedliche operationelle Risikokontexte zu berücksichtigen. Denn wie in Abschnitt 2 ausgeführt, will die EIB sich engagieren und im Bedarfsfall helfen – es geht nicht darum, Unternehmen auszuschließen.

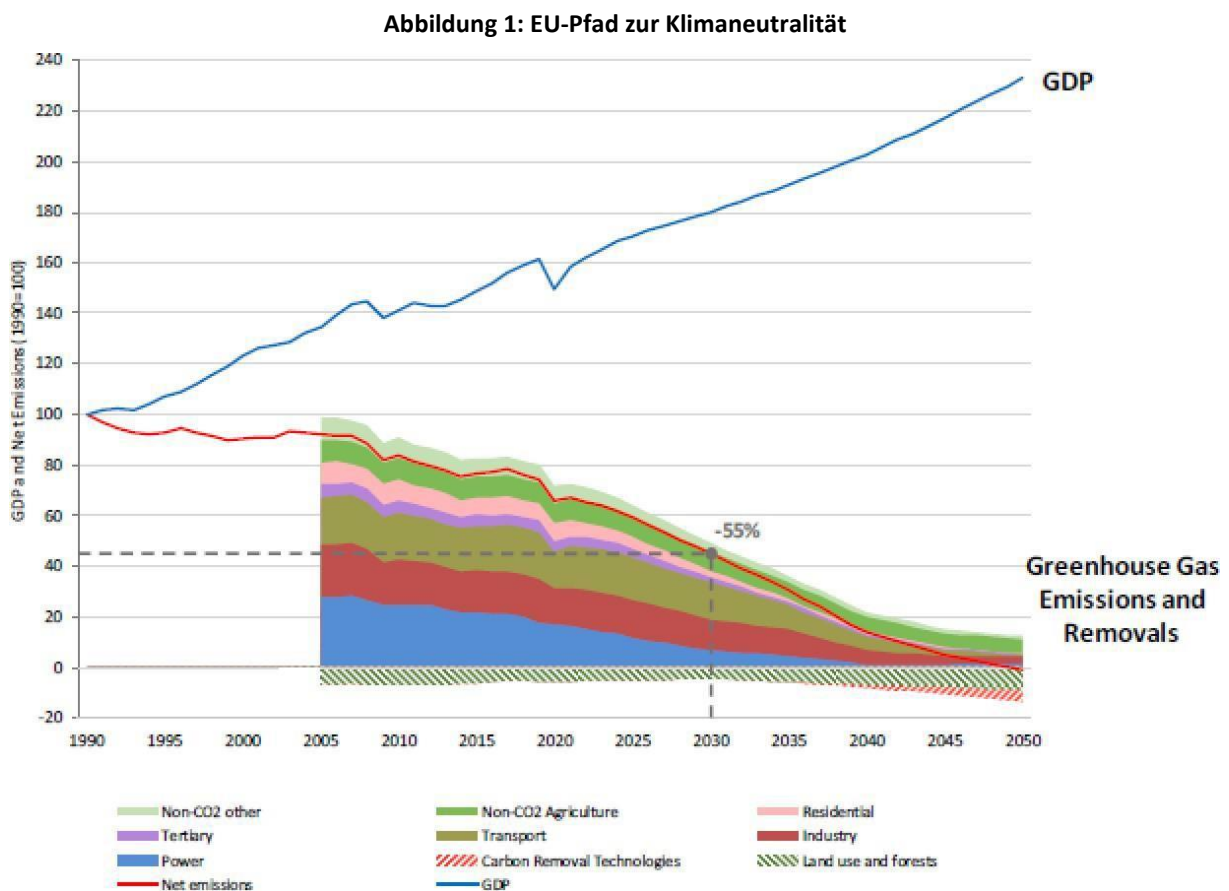
Identifikation relevanter Unternehmen

- 4.3 In einem ersten Schritt müssen Unternehmen identifiziert werden, die in emissionsintensiven Sektoren und/oder in einem besonders klimaanfälligen Kontext tätig sind.
- 4.4 Ein Unternehmen gilt als **emissionsintensiv**, wenn es über 20 Prozent seines Jahresumsatzes in einem oder mehreren der folgenden emissionsintensiven Sektoren erwirtschaftet:
- Verbraucher großer Mengen fossiler Brennstoffe, entweder zur Wärmeerzeugung oder als Ausgangsstoff, zum Beispiel Stahl-, Zement-, chemische und andere energieintensive Industrien
 - Unternehmen, die fossile Brennstoffe zur Strom- oder Wärmeerzeugung nutzen
 - Erzeuger fossiler Brennstoffe (Öl, Gas und Kohle)
 - Industrien, bei denen indirekt (z. B. Autohersteller) oder direkt (Erbringung von Verkehrsdienstleistungen, Flughäfen usw.) hohe Emissionen entstehen
- 4.5 Eine vollständige Liste dieser Sektoren enthält Anhang 2. Sie basiert auf einer detaillierten Analyse der Emissionsdaten in der EU.
- 4.6 Die zweite Dimension betrifft eine **starke Anfälligkeit** der Geschäftsaktivitäten für physische Klimarisiken. Der Grad der Anfälligkeit eines Geschäftspartners wird anhand der Umsatzaufschlüsselung in Kombination mit Daten über das physische Klimarisiko bestimmt. Daraus wird ein Score abgeleitet. Liegt er über einem bestimmten Schwellenwert, gilt das Unternehmen als besonders anfällig. Solche Unternehmen müssen unter Umständen das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit beachten, d. h. sie müssen die physischen Klimarisiken ihrer Aktivität berücksichtigen („Outside-In“-Perspektive) und gleichzeitig sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten nicht zur Anfälligkeit von Gemeinschaften oder Ökosystemen beitragen („Inside-Out“-Perspektive). Beispiele für solche Unternehmen könnten landwirtschaftliche Unternehmen oder Industriebetriebe in einem Gebiet mit Wasserstress sein, die erhebliche Frischwassermengen aus einer Quelle benötigen, die mit der Allgemeinheit geteilt wird. Diese Einstufung löst bestimmte Maßnahmen der EIB aus, wie im Folgenden beschrieben.

⁵ „Unternehmen“ umfasst sowohl Gesellschaften des Privatrechts als auch Gesellschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtungen).

Ausrichtungspläne von Unternehmen – Kernelemente

- 4.7 Dieser Abschnitt ist den wichtigsten Elementen der Ausrichtungspläne gewidmet, weil sie die Strategie des PATH-Rahmens prägen. Ausgangspunkt für die Betrachtung der **Emissionsdimension** ist die Notwendigkeit, die **weltweiten Treibhausgasemissionen** entsprechend dem verbleibenden CO₂-Budget **zu reduzieren**. Nur dann besteht eine realistische Chance, die Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken.
- 4.8 Abbildung 1 zeigt ein Dekarbonisierungsszenario für die EU mit den unterschiedlichen Pfaden für wichtige Sektoren. Die Internationale Energieagentur (IEA) und weitere Organisationen haben ähnliche globale Reduktionsszenarien erstellt, aus denen hervorgeht, wie Sektoren ihre Emissionen im Zeitverlauf reduzieren müssen. In diesen Szenarien sind auch Projektionen für Konjunktur und Industrieaktivität enthalten (BIP-Wachstum, Stahlproduktion in Tonnen, geflogene Passagierkilometer usw.). Anhand der Emissionen und der Aktivitäten lassen sich Pfade der Emissionsintensität erstellen.



- 4.9 Reduktionsszenarien und sektorspezifische Pfade der Emissionsintensität können als **Benchmark für die Reduktionsziele von Unternehmen** dienen. Auf dieser Basis bewertet die [Transition Pathway Initiative](#) (TPI) beispielsweise öffentlich zugänglich die Klimaambitionen der weltweit größten Emittenten, und die [Science Based Targets Initiative](#) legt so zusammen mit Unternehmen effektive Reduktionsziele fest. Für besonders CO₂-intensive Industriezweige wie Stahl und Zement gibt es spezielle Dekarbonisierungspfade zur Senkung der Emissionsintensität. Für andere, etwa bestimmte Chemiebranche, gibt es solche noch nicht. Unternehmen, die sich der CO₂-Intensität des Pfads für 2050 annähern, haben aus Sicht der TPI ein Paris-konformes Emissionsziel. Abbildung 2 zeigt ein Beispiel der TPI für den Stahlsektor.

CO₂-Leistung: Stahl

Anzeige: 10 Top-Emittenten ▼

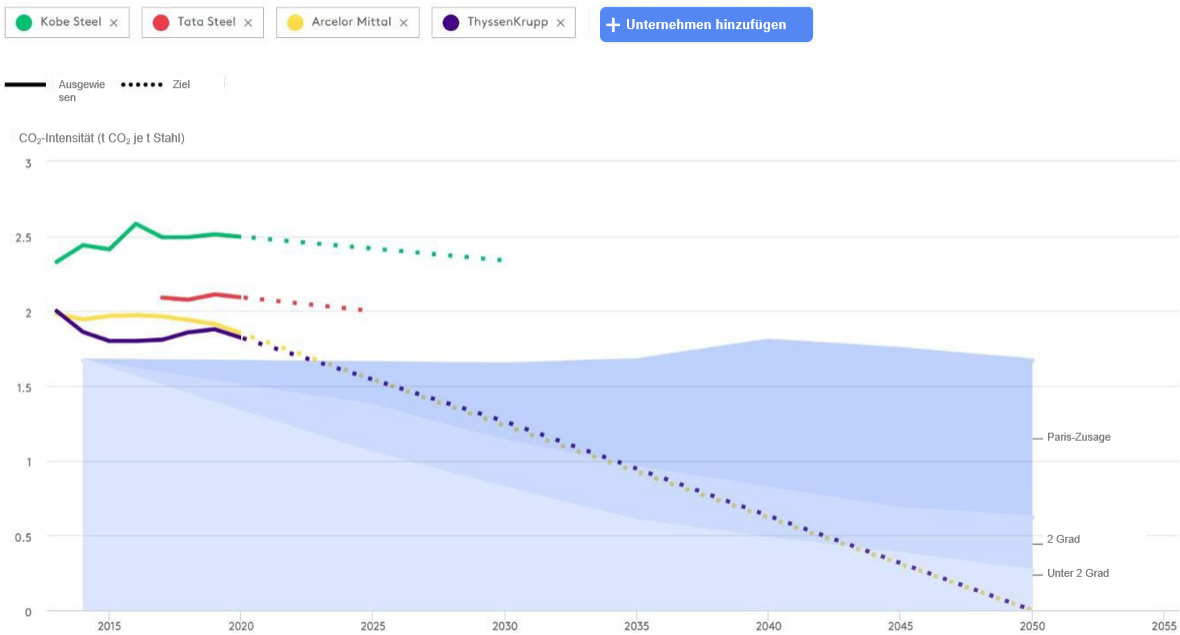


Abbildung 2: TPI-Bewertung der CO₂-Leistung ausgewählter Stahlhersteller

- 4.10 Jedes Unternehmen muss seine Ausrichtungsstrategie festlegen und erklären (vgl. Abschnitt 2). Gleichzeitig muss die Dekarbonisierung im kritischen Jahrzehnt (2021–2030) schnell bewerkstelligt werden, um bis 2050 ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Quellen und Senken von Treibhausgasen zu schaffen. Deshalb steht bei der Entwicklung des PATH-Rahmens die Offenlegung **zweier für einen Dekarbonisierungsplan wesentlichen Elemente** im Zentrum:
1. ein mittelfristiges, rollierendes⁶ quantitatives Emissionsreduktionsziel (auf Sicht von fünf bis zehn Jahren, entsprechend der klassischen Finanzierungsbeziehung bei einem Unternehmensdarlehen der EIB)
 2. längerfristige Optionen, um zur Mitte des Jahrhunderts CO₂-Neutralität zu erreichen
- 4.11 Die Wahl eines konkreten Ziels sollte im besonderen Kontext des Unternehmens und der Region, in der es tätig ist, begründet liegen. Aus Emissionsreduktionsszenarien⁷ ergibt sich, dass die weltweiten Emissionen ab 2020 jährlich linear um mindestens 4,2 Prozent sinken müssen, um den jährlichen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieser Wert gilt als **angemessener Referenzpunkt**, um Unternehmensziele unter dem PATH-Rahmen zu bewerten. Plant ein Unternehmen seine Dekarbonisierung in diesem Tempo oder schneller, dürfte es im Plan liegen, um Paris-konform zu werden.
- 4.12 Dies wird nicht immer der Fall sein. Dass ein Unternehmen die Reduktionsrate mittelfristig nicht realisieren kann, hat möglicherweise Gründe. Vielleicht sind seine Aktivitäten im Vergleich zum Branchendurchschnitt bereits relativ CO₂-arm. Oder es gehört zu einem Sektor mit wenig Dekarbonisierungsoptionen, in dem es auf kurze Sicht keine wirtschaftlich tragfähige, CO₂-arme Alternative gibt. Das Unternehmen könnte auch in einer Region tätig sein, die entweder kein nationales THG-Emissionsziel definiert hat oder deren Ziel keine drastischen absoluten Emissionsreduktionen verlangt. Zwänge hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

⁶ „Rollierend“ bezieht sich auf die Tatsache, dass die Zivilgesellschaft von Unternehmen während der Laufzeit des EIB-Darlehens eine regelmäßige Aktualisierung ihrer Ziele erwartet, z. B. alle fünf Jahre gemäß der Best Practice.

⁷ SBTi-Analyse auf Basis von Szenarien des Integrated Assessment Modelling Consortium (IAMC) und der Internationalen Energieagentur (IEA). Das IAMC verfügt über mehr als 400 Emissionspfade, die von den Autoren des Sonderberichts „1,5 °C globale Erwärmung“ des Weltklimarats zusammengetragen und bewertet wurden und Peer-Reviews durchlaufen haben.

können der raschen Dekarbonisierung eines Unternehmens entgegenstehen, dies erkennen auch die EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie an. In diesen Fällen ist es wichtig, dass Unternehmen ihre aktuellen Ziele mit Bezug auf den Kontext **begründen** und künftige Maßnahmen oder Optionen für eine beschleunigte Dekarbonisierung nennen (z. B. Ersetzung vorhandener Anlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer durch emissionsfreie Alternativen). Wenn diese Begründung öffentlich zugänglich ist, können sich alle Stakeholder eine Meinung zur Strategie des Unternehmens bilden.

- 4.13 Unternehmen sollten in aller Klarheit sagen, inwieweit Kompensationen, insbesondere über den **freiwilligen CO₂-Markt**, im Plan eine Rolle spielen. Gemäß guter Praxis⁸ sollten die Pläne klarstellen, ob Kompensationen verwendet werden, um Emissionsreduktionen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens zu ergänzen, oder ob sie sie etwa ersetzen – und welche Auswirkung die Kompensation auf das vorgeschlagene Ziel hat. Außerdem sollten aus den Plänen die Kriterien/der Ansatz für die Beschaffung von Kompensationen eindeutig hervorgehen.
- 4.14 Die Pläne sollten soweit möglich auch präzisieren, wie die vorgeschlagene Ausrichtungsstrategie den Interessen der Stakeholder und insbesondere der Sozialpartner Rechnung trägt. Angaben zu diesen Punkten können in die Gestaltung von Maßnahmen einfließen, um einen gerechten Wandel zu gewährleisten.
- 4.15 Ein ähnlicher Ansatz gilt auch für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit eine starke Anfälligkeit für aktuelle oder künftige physische Klimafolgen aufweist. In Einklang mit den Entwicklungen der EU-Vorschriften und der weltweiten Berichtspraxis (z. B. TCFD-Empfehlungen) obliegt es jedem Unternehmen selbst, seinen Ansatz für den Umgang mit physischen Klimarisiken festzulegen – und entsprechend offenzulegen. Ein wichtiger Punkt ist, ob das Unternehmen wesentliche physische Klimarisiken ermittelt und in seiner Geschäftsstrategie berücksichtigt hat, und ob diese anschließend in Governance- und Risikomanagementverfahren übersetzt wurden, um operative Entscheidungen zu unterfüttern. Dabei sollte im Hinblick auf die Klimaanfälligkeit der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit beachtet werden.

Mitwirkung der EIB im Falle von Unternehmen

- 4.16 Dieser Abschnitt befasst sich mit der Mitwirkung der EIB, wenn die Geschäftspartner Unternehmen sind, basierend auf den zentralen Elementen der Ausrichtungsstrategie von Unternehmen. Kurz gesagt unterscheidet der PATH-Rahmen zwischen zwei Unternehmenskategorien, wenn es um die Förderung Paris-konformer Projekte geht: Unternehmen, die ihre Ausrichtungsstrategie erarbeiten oder nachschärfen müssen, und Unternehmen, denen die EIB keine Maßnahmen abverlangt.
- 4.17 In puncto Emissionsdimension fordert die EIB keine weitergehende Bearbeitung der Ausrichtungsstrategie, wenn die aktuelle Strategie der Unternehmen
- von führenden unabhängigen Organisationen (SBTi, TPI etc.) als Paris-konform eingestuft und offengelegt wurde, oder
 - die Voraussetzungen aus Absatz 4.10 erfüllt und ein mittelfristiges Ziel enthält, das eine jährliche lineare Emissionsreduktion entsprechend dem Referenzsatz aus Absatz 4.11 oder höher impliziert, oder
 - die Voraussetzungen aus Absatz 4.10 erfüllt und ein mittelfristiges Ziel enthält, das eine jährliche lineare Emissionsreduktion unter dem Referenzsatz aus Absatz 4.11 impliziert, aber eine klare Begründung gemäß Absatz 4.12. liefert. Diese muss eine Erklärung für die Zielabweichung umfassen und den Wert zu den relevanten nationalen/internationalen Klimazielen in Bezug setzen. Zudem müssen die Optionen nach der Halbzeitüberprüfung die Notwendigkeit einer beschleunigten Dekarbonisierung widerspiegeln.

⁸ Vgl. beispielsweise „Foundations for science-based net-zero target setting in the corporate sector“ der SBTi. Projekte zum Abbau von Treibhausgasen und zur Minderung von Treibhausgasemissionen, die über CO₂-Gutschriften (Kompensationen) finanziert werden, müssen laut Entwurf des EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung explizit offengelegt werden.

- 4.18 In allen anderen Fällen sind die Unternehmen vertraglich verpflichtet, eine Ausrichtungsstrategie zu erstellen und zu veröffentlichen oder ihre vorhandene Ausrichtungsstrategie zu überarbeiten, um die Punkte unter 4.10 bis 4.12 anzugehen, und entsprechend an die EIB zu berichten. Dafür ist ein Zeitrahmen von höchstens zwölf Monaten nach Unterzeichnung des EIB-Finanzierungsvertrags vorgesehen. Wird allerdings aus guten Gründen mehr Zeit benötigt, kann diese Frist auf maximal 24 Monate verlängert werden. Die Nichterfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung würde einen Vertragsbruch darstellen.
- 4.19 Mit Blick auf die Resilienz wird die EIB mit Unternehmen zusammenarbeiten, die stark anfällig für Klimafolgen sind und entweder keine Ausrichtungsstrategie haben oder in ihrer Strategie die Klimaanfälligkeit des Geschäftsmodells und die Fähigkeit zur Steuerung und Verringerung physischer Klimarisiken nicht ansprechen (vgl. Absatz 4.15) oder – im Sinne des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit – deren geschäftliche Aktivitäten direkt zur Klimaanfälligkeit von Mensch oder Natur beitragen. In diesem Fall ist das Unternehmen wie unter der Emissionsdimension gehalten, eine Strategie oder eine überarbeitete Strategie in Einklang mit Absatz 4.18 zu veröffentlichen. Die EIB ist sich bewusst, dass einige Unternehmen Unterstützung brauchen, um wesentliche physische Klimarisiken für ihre Geschäftsmodelle zu identifizieren und geeignete Risikomanagement-Systeme zu entwickeln, vor allem in stark gefährdeten Entwicklungsländern. Es ist wichtig, dass sich die EIB in dieser Phase mit geeigneter Förderung einbringt. Der **Anpassungsplan der EIB** liefert einen breiteren Überblick darüber, wie die EIB ihre Beratungsdienste und ihre Zusammenarbeit mit Kunden und anderen Marktteilnehmern im Vorfeld ausbauen will, um Anpassung und Resilienz voranzutreiben.
- 4.20 Die EIB wird weiterhin neue Standards und Messgrößen zur Bewertung von Dekarbonisierungs- und Resilienzplänen von Unternehmen im Auge behalten. Zu gegebener Zeit prüft sie möglicherweise, wie ihr aktueller Ansatz weiterentwickelt werden kann.
- 4.21 Die EIB berichtet im Verwaltungsratsbericht über die faktische Anwendung des Rahmens, gefolgt von einer entsprechenden Offenlegung im Rahmen der allgemeinen Bereitstellung von Umweltinformationen im Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“ (in der Genehmigungsphase) und im Abschlussbericht zu ökologischen und sozialen Aspekten (nach Abschluss).
- 4.22 Grundsätzlich gilt, dass ein Unternehmen aus PATH-Perspektive in der Anpassung (d. h. im Übergangsprozess) ist, wenn es die Bedingungen aus Absatz 4.17 bis 4.19 erfüllt. Ausnahmen zu dieser allgemeinen Regel werden im Folgenden behandelt.

Nicht mit dem Pariser Abkommen zu vereinbarende Aktivitäten

- 4.23 Ein Unternehmen kann schwerlich eine glaubwürdige Strategie für die Paris-Ausrichtung vorlegen, wenn es gleichzeitig weiter in neue kohlenstoffintensive Anlagen investiert, die kaum mit den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zu vereinbaren sind. In ihrem kürzlich veröffentlichten Bericht [Net Zero by 2050](#) wies die IEA darauf hin, dass die Entwicklung neuer Kohlekraftwerke oder neuer Öl- und Gasfelder in einem 1,5-Grad-Szenario eingestellt werden muss.
- 4.24 Der PATH-Rahmen gibt daher eine Liste von Aktivitäten vor, die als mit den Zielen des Pariser Abkommens unvereinbar gelten. Konkret handelt es sich um:
- **Erdöl- und Erdgasförderung:** Ausgeschlossen sind neue Investitionen in CO₂-intensive Ölfördertechniken⁹ (z. B. Teersande und Ölschiefer) sowie Investitionen in neue Erdöl- und Erdgasbohrungen in der Arktis. Bei vorhandenen Anlagen sind Erhöhungen der Ölfördermengen¹⁰ und auch das routinemäßige Abfackeln von Methan ausgeschlossen. Die Best Practice zur Verringerung von Methanverlusten ist einzuhalten.

⁹ CO₂-intensivere Fördertechniken beziehen sich auf die allgemein anerkannte Industrieklassifikation von nichtkonventionellem Erdöl einschließlich Schweröl, Schwerstöl, Ölsand, Teersanden, Ölschiefer und Bitumen.

¹⁰ Die Erhöhung der Ölförderung wird ermittelt, indem die Jahresfördermenge mit der jährlichen Höchstfördermenge im Zeitraum 2015–2020 verglichen wird.

- **Kohle:** Keine Investitionen in neue Bergwerke für Kraftwerkskohle, keine neuen Kohlekraftwerke¹¹. Bei bestehenden Anlagen ist die Förderung von Kraftwerkskohle ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um integrierte Stromversorger mit eigenem Bedarf, die einen Dekarbonisierungsplan gemäß PATH-Rahmen haben oder sich verpflichten, einen solchen zu entwickeln. Dieser Plan muss alle Konzernaktivitäten, einschließlich des Kohlebergbaus, umfassen.
- **Zerstörung von Kohlenstoffsenken:** Umwandlung von Flächen, insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke oder städtische Aktivitäten, die für die Resilienz wichtige hochwertige Kohlenstoffsenken und Ökosystemleistungen wie Regenwälder oder Sumpfgebiete beispielsweise durch Ackerbau oder Viehhaltung unmittelbar zerstören.¹²

Alle unter den PATH-Rahmen und die Absätze 4.3 bis 4.6 fallenden Unternehmen müssen sich verpflichten, von den aufgeführten Tätigkeiten abzusehen (hiervon ausgenommen sind nur die unter Absatz 4.27 fallenden Unternehmen). Die Verpflichtung muss nicht durchgesetzt werden, wenn sie aufgrund einer bisherigen Nichtbeteiligung an nicht Paris-konformen Aktivitäten unnötig ist.

- 4.25 Die EIB fördert unter dem PATH-Rahmen grundsätzlich keine Projekte von Unternehmen, die weiterhin nicht Paris-konformen Aktivitäten gemäß Absatz 4.24 nachgehen (Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen in den Abschnitten 4.28 und 4.29 möglich). Hier verläuft die rote Linie der Bank. Der Rahmen beschneidet die Möglichkeiten der EIB-Gruppe erheblich, die Förderung von Erdöl- und Erdgasproduzenten zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bilanz zu nehmen, auch wenn sich die Position dieser Geschäftspartner rasch wandelt.
- 4.26 Die [Energiefinanzierungsleitlinien der EIB](#) schränken bereits ein, welche Arten CO₂-intensiver Projekte die Bank unterstützen kann. Seit der Annahme dieser Leitlinien im Jahr 2019 fördert die Bank keine Energieprojekte mehr, die auf fossilen Brennstoffen beruhen (z. B. Förderung von Erdöl oder Erdgas; Stromerzeugung mit durchschnittlich mehr als 250 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom, umgelegt auf die Nutzungsdauer von Gaskraftwerken; großtechnische Wärmeerzeugung ohne Emissionsminderung auf der Basis von Öl, Erdgas, Kohle oder Torf). Der [Klimabank-Fahrplan](#) limitiert zusätzlich die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei Produkten, die ausschließlich für den Kohle-, Öl- und Gassektor bestimmt sind. Als folgerichtige letzte Stufe beschränkt der PATH-Rahmen die EIB-Förderung nun auf Basis der allgemeineren Aktivitäten der Geschäftspartner (vgl. Absatz 4.23).
- 4.27 Die EIB-Gruppe ist sich sehr wohl bewusst, dass Öl- und Gasproduzenten gute Voraussetzungen mitbringen, um in innovative Low-Carbon-Projekte zu investieren, die für die Klimaneutralität entscheidend sind. Ein Beispiel ist die CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS). Hier kann die Öl- und Gasindustrie ihre umfangreichen Erfahrungen mit Großtechnik, Pipelines und Untertagelösungen einbringen. Knapp drei Viertel des heute in großen Anlagen abgeschiedenen CO₂ wird von Öl- und Gasgesellschaften abgeschieden. Ein weiteres Beispiel ist die Herstellung von Brennstoffen auf Wasserstoffbasis. Auch hier wären die langjährigen Erfahrungen bei der Verarbeitung und Raffination flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe nutzbar. Weitere Beispiele sind die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe, für die viele Öl- und Gasunternehmen aktive Forschungs- und Entwicklungsprogramme betreiben, und die Erfahrungen mit Offshore-Standorten, die für die Installation und Instandhaltung schwimmender Offshore-Windparks relevant sind.
- 4.28 Die Bank könnte dem Verwaltungsrat daher Demonstrationsprojekte und Projekte für den ersten kommerziellen Einsatz von Low-Carbon-Technologien zur Genehmigung vorlegen, die sich laut Rahmen zur Messung von Zusätzlichkeit und Wirkung durch besondere Innovationen auszeichnen. Beispiele wären, wie bereits erwähnt, CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung, erneuerbarer Wasserstoff, fortschrittliche Biokraftstoffe, Tiefen-Geothermie und schwimmende Offshore-Windkraftanlagen. Die Demonstration des großtechnischen Einsatzes dieser Low-Carbon-Technologien bringt erhebliche allgemeinere Vorteile mit sich, die für eine tiefgreifende Dekarbonisierung wichtig sind.

¹¹ Definiert als Festbrennstoffkraftwerke (Torf, Weichbraunkohle bis Glanzbraunkohle) ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS).

¹² Gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU ist dies definiert als Ausweitung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf Flächen, die am 1. Januar 2008 den Status „hoher Kohlenstoffbestand“ und „hohe biologische Vielfalt“ hatten. Hierzu gehören Primär- und Sekundärwälder, Moore, Feuchtgebiete und natürliches Grünland sowie Mangroven und Korallenriffe. Soweit relevant, wurden auch die Definitionen und Anwendungsbereiche der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ([2023/1115](#)) angewendet.

- 4.29 Um den REPowerEU-Plan zu unterstützen, wird die Ausnahme unter Absatz 4.28 auch für Unternehmen angewendet, die eine Finanzierung der EIB für Erneuerbare-Energien-Projekte und Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge innerhalb der EU beantragen, sofern sie keine neuen Greenfield-Investitionen in Kohlekraftwerke oder Bergwerke planen. Diese Änderung tritt am 26. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Die Ausnahme gilt auch für Projekte außerhalb der EU, soweit sie dem Geist des REPowerEU-Pakets entsprechen. Sie läuft bis 31. Dezember 2027, unterliegt jedoch der Überprüfung und Bewertung des Klimabank-Fahrplans (vgl. Absatz 1.6), die 2025 erwartet wird. Alle Anforderungen der Absätze 4.17 bis 4.19 gelten für diese Geschäftspartner unverändert. Der Verwaltungsrat wird auch weiterhin informiert, ob ein Geschäftspartner nicht Paris-konformen Aktivitäten nachgeht (vgl. Absatz 4.24).

5 Methodik für Finanzintermediäre

- 5.1 Im Gegensatz zu Unternehmen sind Finanzintermediäre weder direkte CO₂-Emittenten noch direkt für die Verringerung der physischen Risiken und Transitionsrisiken verantwortlich. Die Bewertung der Treibhausgasemissionen und Klimarisiken in einem Darlehens- oder Investmentportfolio kann zudem komplex sein, nicht zuletzt mangels zuverlässiger Daten.
- 5.2 **Aktuell ändert sich jedoch, wie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Finanzintermediären im Klimaschutz wahrgenommen werden.** Von Finanzintermediären wird zunehmend erwartet, dass sie mit ihren Darlehensnehmern und Beteiligungsunternehmen zusammenarbeiten und diese auf dem Weg in eine CO₂-arme und klimaresiliente Welt unterstützen. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat klare Erwartungen an Banken formuliert, die in der Eurozone tätig sind.¹³ Wie in Abschnitt 1 gezeigt und in Anhang 1 ausgeführt, erweitert die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen den Anwendungsbereich der bestehenden Regeln erheblich – er deckt alle großen Unternehmen einschließlich Banken und alle an geregelten Märkten in der EU notierten Unternehmen ab. Gleichzeitig wird die Reichweite bestehender Offenlegungsanforderungen unter der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und der Taxonomie-Verordnung vergrößert.
- 5.3 Im November 2022 wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission über die Offenlegung nach Säule 3 der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken zukunftsbezogene Offenlegungspflichten für folgende Angaben festgelegt: wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen der Institute verschärfen kann; wie die Institute diese Risiken mindern; die Kennziffern der Institute (darunter die Green Asset Ratio) zu Risikopositionen, die taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren, etwa Tätigkeiten, die den Zielen des Pariser Abkommens entsprechen. Mit diesen technischen Standards soll sichergestellt werden, dass Stakeholder über die ESG-Risikopositionen, -Risiken und -Strategien der Institute gut informiert sind, fundierte Entscheidungen treffen und Marktdisziplin ausüben können. Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, die seit dem 10. März 2021 in Kraft ist, legt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Hersteller von Finanzprodukten und für Finanzberater fest. Die Anwendung der technischen Standards wurde jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben, wie in der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 festgelegt.
- 5.4 Die Herangehensweise der EIB-Gruppe beim PATH-Rahmen ist im Gesamtkontext zu sehen. Der [Klimabank-Fahrplan](#) legt bereits einen klaren Ausrichtungsrahmen für Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger (MBIL) und ähnliche Weiterleitungsprodukte fest. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kernsektoren Energie, Verkehr und energieintensive Industrien. Zudem unterstützt die EIB-Gruppe nur Infrastrukturfonds, deren Investitionsstrategie vollständig mit dem Klimabank-Fahrplan übereinstimmt.¹⁴
- 5.5 Die EIB-Gruppe verschärft die Standards für die Umweltleistung von Finanzintermediären bereits. In der aktualisierten Fassung des Rahmens der EIB für ökologische und soziale Nachhaltigkeit (ESSF) werden die Finanzintermediäre unter dem Standard 11 verpflichtet, ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken, die sich aus Endprojekten ergeben, zu identifizieren, steuern und überwachen. Dies erfolgt in Einklang mit den anwendbaren Anforderungen und unter Berücksichtigung der Größe des Endprojekts, der Art, des Sektors, der Sensitivität gegenüber ökologischen und sozialen Risiken, des sozioökonomischen Kontexts und des Standorts. Parallel dazu hat der EIF seine ESG-Grundsätze unter dem ESSF überarbeitet. Einschlägige Initiativen im Kontext der Paris-Ausrichtung fließen dabei ein, etwa die ESG-Bewertung von Fondsmanagern und Banken, neu als „eingeschränkt“ klassifizierte Sektoren und Aktivitäten, die Bewertung des Klimarisikos

¹³ Organisationen der Zivilgesellschaft wie Client Earth drängen Banken bereits, ihre Mitwirkungsstrategien zu präzisieren (FT, 27. Mai 2021). Von Banken wird zudem erwartet, dass sie mehr für die Steuerung von Klimarisiken tun. Dies geht u. a. aus dem Leitfaden der EZB zu Klima- und Umweltrisiken (EZB, November 2020), dem Bericht der EBA über das Management und die Beaufsichtigung von ESG-Risiken für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (EBA, Juni 2021) und den Berichten von BIZ/BCBS über klimabezogenes Risikomanagement und Messmethodiken hervor.

¹⁴ Wie in der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans dargestellt, wird die EIB bei allgemeinen Infrastrukturfonds, die außerhalb der EU tätig sind, mit Fonds zusammenarbeiten, die im Wesentlichen mit dem Klimabank-Fahrplan übereinstimmen (Fonds, die mindestens 75 Prozent ihres gesamten Investitionsvolumens in vollständig konforme Vermögenswerte investieren). Siehe überarbeitete Fassung des [Paris-Ausrichtungsrahmens – Dekarbonisierung](#) für weitere Informationen.

auf Portfolioebene sowie institutionelle klima- und ESG-bezogene Berichterstattung.

5.6 Der PATH-Rahmen für Finanzintermediäre konzentriert sich auf große und bedeutende Geschäftspartner und berücksichtigt dabei ihre große Vielfalt bei Größe und Ressourcen, aber auch die CO₂-Auswirkungen ihres Portfolios. In den Anwendungsbereich des PATH-Rahmens fallen Finanzinstitute, deren Bilanzsumme¹⁵ über 30 Milliarden Euro beträgt (oder Gegenwert in einer anderen Währung) oder die in ihrem Land zu den drei größten Instituten zählen, sowie Fondsmanager mit einem verwalteten Vermögen von mehr als 500 Millionen Euro (oder Gegenwert in einer anderen Währung). Nicht in den Anwendungsbereich fallen Staaten, unterstaatliche Einrichtungen, Mikrofinanz, Business Angels, Garantieinstitute. Handelt es sich bei den Partnerinstituten um nationale Förderinstitute, ist die EIB-Gruppe bestrebt, Best Practices zur Paris-Ausrichtung (einschließlich Offenlegung) auszutauschen, ohne Offenlegungsverpflichtungen zu verlangen.

5.7 Unter dem PATH-Rahmen verlangt die EIB-Gruppe von allen Finanzintermediären des Anwendungsbereichs, ihre **Informationen nach den TCFD-Empfehlungen offenzulegen**, einschließlich Informationen über Transitionsrisiken und physische Klimarisiken. Für Finanzintermediäre, die in den Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission fallen, sind die Offenlegungspflichten eng an die TCFD-Empfehlungen gebunden. Bei Geschäftspartnern, die bereits nach dieser Verordnung offenlegen, gelten die PATH-Anforderungen daher für die Zwecke dieses Rahmens als erfüllt.

Falls dies derzeit nicht der Fall ist, müssen Finanzintermediäre ihre Offenlegungen gemäß den TCFD-Empfehlungen vornehmen und im Falle einer EIB-Finanzierung entsprechend an die Bank berichten. Dafür ist ein Zeitrahmen von höchstens zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags mit der EIB-Gruppe vorgesehen. Wird allerdings aus guten Gründen mehr Zeit benötigt, kann diese Frist auf maximal 24 Monate verlängert werden.

5.8 Der EIB ist bewusst, dass Transparenz sehr wichtig ist, wenn es darum geht, ihre Finanzintermediäre bei der Ausrichtung ihrer Tätigkeiten auf die Ziele des Pariser Abkommens zu unterstützen. Wie in Absatz 4.20 im Zusammenhang mit Unternehmensdarlehen ausgeführt, wird die EIB neue Standards und Messgrößen zur Bewertung von Dekarbonisierungs- und Resilienzplänen von Unternehmen weiter im Auge behalten. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den neuen Rahmen, die andere multilaterale Entwicklungsbanken gerade entwickeln. Zu gegebener Zeit prüft die EIB möglicherweise, wie ihr aktueller Ansatz weiterentwickelt werden kann.

5.9 Gegebenenfalls kann die EIB-Gruppe Finanzintermediäre dabei unterstützen, die Anforderungen des PATH-Rahmens zu erfüllen. Mit **technischer Hilfe** kann sie die Entwicklung eines Berichtsrahmens begleiten. Vor allem kleinere Intermediäre oder Intermediäre, die außerhalb der EU tätig sind, könnten davon profitieren. Allgemein wird die EIB-Gruppe mit interessierten Geschäftspartnern aus dem Anwendungsbereich zusammenarbeiten, um **Best Practices** für die Entwicklung von Ausrichtungsstrategien zu fördern. Beispielsweise wird sie Leitlinien vorlegen, die auf führenden Initiativen im Finanzsektor beruhen.¹⁶

¹⁵ Zur Klarstellung: Die Berichtspflichten der in den Anwendungsbereich fallenden Finanzinstitute gelten gemäß Absatz 3.4 auf konsolidierter Basis, d. h. sie umfassen auch die Aktivitäten von Tochterunternehmen mit einer Bilanzsumme von weniger als 30 Milliarden Euro.

¹⁶ Dazu gehören unter anderem die [Net Zero Asset Owner Alliance](#) und die [Net-Zero Banking Alliance](#), die [Paris Aligned Investment Initiative der IIGCC](#), das [Collective Commitment to Climate Action \(CCCA\) der UNEP FI](#), der [Net Zero Investment Framework Implementation Guide der IIGCC](#), die [Guidelines For Climate Target Setting For Banks](#), der Bericht [„Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures: Supplemental guidance for Financial Sector“](#), der [CDP-Bericht für FI](#), die [Coalition for Climate Resilient Investment \(CCRI\)](#) und die [Transition Pathway Initiative – Science-based Targets for Financial Institutions](#).

Anhang 1: Aktueller Stand der regulatorischen Anforderungen der EU zur nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung

Die Ziele des Pariser Abkommens haben ein weltweites Momentum entfacht, transparenter darüber zu informieren, wie soziale und ökologische Herausforderungen auf nationaler und auf Unternehmensebene bewältigt werden. Solche Informationen helfen Investoren, Organisationen der Zivilgesellschaft, Verbraucherinnen und Verbrauchern, politischen Entscheidern und anderen Stakeholdern, die nichtfinanzielle Leistung großer Unternehmen zu bewerten, und bestärken diese Unternehmen gleichzeitig, einen nachhaltigen Ansatz für ihr Geschäft zu verfolgen.

Die Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (TCFD) wurde 2015 vom Rat für Finanzstabilität eingerichtet, um eine kohärente Offenlegung klimabezogener finanzieller Risiken auszuarbeiten, die Unternehmen, Banken und Investoren als Basis für die Information von Stakeholdern dient. 2017 veröffentlichte die TCFD ihre Empfehlungen. Es handelt sich um einen Katalog freiwilliger Offenlegungen, den Organisationen in ihre Finanz- und anderen Berichte aufnehmen können. Im Mittelpunkt stehen die vier Säulen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Ziele. Vor Kurzem hat die G7 ihre Unterstützung für den Übergang zu verpflichtenden klimabezogenen Finanzinformationen im Sinne der TCFD-Empfehlungen zugesagt.

Parallel dazu ist eine Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zu beobachten: Das Unionsrecht fördert mittlerweile verstärkt die Offenlegung von Informationen darüber, wie Unternehmen arbeiten und mit sozialen und ökologischen Herausforderungen umgehen.

Infolge der im Dezember 2014 in Kraft getretenen Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sind Mitgliedstaaten seit Dezember 2016 verpflichtet, von großen Unternehmen von öffentlichem Interesse (über 500 Beschäftigte, einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Geschäftsbericht die Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung zu verlangen. Als Mindestanforderung vorgeschrieben sind Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Flankiert wurde die Richtlinie durch Leitlinien für Unternehmen zur Offenlegung ökologischer und sozialer Informationen und zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen. Im Januar 2019 veröffentlichte die Kommission neue Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung. Sie integrieren die TCFD-Empfehlungen und berücksichtigen die noch in Ausarbeitung befindliche Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten.

Im April 2021 schlug die Kommission eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vor, die die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen ablösen soll. Sie wurde im Dezember 2022 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich der aktuellen Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen auf alle großen Unternehmen (bisher: nur Unternehmen von öffentlichem Interesse) und auf alle an geregelten Märkten in der EU notierten Unternehmen. Außerdem werden die Berichtsanforderungen in Einklang mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹⁷ und der EU-Taxonomie-Verordnung¹⁸ ausgeweitet. Die Anwendung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt ab 2025 (für das Geschäftsjahr 2024) stufenweise bis 2029 für alle großen und börsennotierten Unternehmen.

¹⁷ Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom März 2021 soll Greenwashing im Finanzsektor verhindern und gemeinsame Regeln für Nachhaltigkeitsrisiken schaffen.

¹⁸ Im delegierten Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung werden Offenlegungspflichten für Unternehmen in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten festgelegt – DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist.

Für die im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bereitgestellten Informationen ist ein Audit vorgeschrieben. Die Informationen müssen unter anderem Folgendes umfassen: i) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, einschließlich Angaben x) zur Resilienz von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte und y) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind und ii) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat. Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) veröffentlichte im November 2022 den ersten Entwurf europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Die Standards wurden von der Europäischen Kommission am 31. Juli 2023 angenommen und am 21. August 2023 zur Prüfung an die Mitgesetzgeber (Europäisches Parlament und Rat) weitergeleitet. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert werden.

Für renommierte Unternehmen wird die Offenlegung zur ökologischen Nachhaltigkeit zunehmend zur Selbstverständlichkeit – selbst dort, wo sie zurzeit noch freiwillig erfolgt. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen stellt die letzte Etappe in einem sich herausbildenden Regelungsrahmen für Nachhaltigkeit dar. Sie gilt für einen größeren Kreis von Unternehmen als die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und macht genauere Vorgaben darüber, was in welchem Format offengelegt werden sollte. Außerdem gilt sie für Finanzinstitute. Die Richtlinie kommt zu freiwilligen und obligatorischen Offenlegungen hinzu: Unternehmen stehen durch die Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen zunehmend unter Druck, freiwillig Informationen offenzulegen, und Banken sind bereits verpflichtet, Informationen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission¹⁹ zur Offenlegung nach Säule 3 der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und unter dem EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken offenzulegen.

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

Anhang 2: Emissionsintensive Sektoren im Sinne der Methodik für Unternehmen

In der nachstehenden Tabelle sind die 17 Sektoren aufgelistet, die in der Methodik für Unternehmen vorkommen und als emissionsintensive Sektoren eingestuft wurden; die Methodik folgt der Standard-Benennungskonvention des Sektorklassifizierungssystems der EIB. Kriterien für die Auswahl der Sektoren sind, ob sie mehr als zwei Prozent der direkten Emissionen in der EU beitragen und ob sie beim CO₂-Intensitäts-Score, den das Risikomanagement der EIB als Input im Screening-Tool für Klimarisiken nutzt, einen gewissen Schwellenwert überschreiten. *Flughäfen*, *Wärmeversorgung*, *Gaserzeugung* und *Öl- und Gasversorgung* wurden ergänzt, weil sie Teil der CO₂-intensiven Lieferkette sind und vom Übergang in eine CO₂-arme, resiliente Wirtschaft betroffen sein dürften.

Folgende Sektoren gelten als emissionsintensiv:

1. Flughäfen, ohne Dienstleistungen, die keinen direkten Bezug zum Luftverkehr haben
2. Primärproduktion von Tieren
3. Luft- und Raumfahrt
4. Kraftfahrzeuge
5. Zementproduktion
6. Chemikalien
7. Kohlebergbau
8. Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Transport und Verkauf fossiler Brennstoffe
9. Glasherstellung
10. Wärmeversorgung
11. Gaserzeugung
12. Öl- und Gasversorgung
13. Erzeugung anderer Metalle als Stahl
14. Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen
15. Papier und Zellstoff
16. Schifffahrt
17. Stahlerzeugung

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Version 1.2 November 2023

Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org